

Friedhofgebührensatzung der Stadt Schalkau

Aufgrund des § 19 Absatz 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82,83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) und des § 36 der Friedhofsatzung der Stadt Schalkau hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Friedhofgebührensatzung der Stadt Schalkau beschlossen und die Stadt Schalkau erlässt diese:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofsatzung der Stadt Schalkau werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.
Zahlungsmodalitäten aus sozialer Sicht richten sich nach der Abgabenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. die Kinder
 4. die Eltern

5. die Geschwister
 6. die Enkelkinder
 7. die Großeltern
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 anfallenden Erben
-
- b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte
 - c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte
 - d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigter) in der Regel der Antragsteller
 - e) wer nach der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
-
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
 - (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Nach Inanspruchnahme der Leistungen wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid übersandt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Alte Rechte

- (1) Gebührenrechtlich werden die bestehende Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Schalkau vom 22.02.2010 bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften des bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt.
- (2) Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen oder der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenregelungen des § 6 dieser Gebührensatzung behandelt.

§ 6 Gebühren

Für die Leistungen der Stadt Schalkau und deren Friedhofsverwaltung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis zu erheben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.01.1995, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schalkau, vom 11.05.2001, außer Kraft.

Schalkau, den 28.04.2016


Ute Hopf
Bürgermeisterin



Anlage zu § 6

Kostenverzeichnis**I. Nutzungsgebühren**

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Urnenreihengrab
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre) | 84,00 € |
| 2. | Urnen-doppelgrabstätte
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre) | 115,00 € |
| 3. | Einzelurnengrab
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre inklusive
der Jahresbewirtschaftungsgebühren) | 783,00 € |
| 4. | Anonymes Urnengrab
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre inklusive
der Jahresbewirtschaftungsgebühren) | 783,00 € |
| 5. | Reihengrabstätte
für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre) | 185,00 € |
| | für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre) | 109,00 € |
| 6. | Reihen-doppelgrabstätte
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre) | 372,00 € |
| 7. | Familiengrabstätte
(Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre) | 932,00 € |

II. Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr

1.	Urnenreihengrab	5,60 €
2.	Urrendoppelgrabstätte	7,60 €
3.	Einzelurnengrab mit Liegestein	52,00 €
4.	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	9,25 €
	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	5,40 €
5.	Reihendoppelgrabstätte	18,60 €
6.	Familiengrabstätte	46,60 €
7.	Familiengrabstätten, die nicht der in der Friedhofs- satzung der Stadt Schalkau festgelegten Größe entsprechen – Gebühr m² pro Jahr	4,66 €

III. Bestattungsgebühren

1.	Beisetzung einer Urne in das Anonyme Urnengrabfeld	67,00 €
----	--	---------

IV. Gebühren für die Unterhaltung der Friedhofsanlage

1.	Jahresbewirtschaftungsgebühr je Grabstätte	32,00 €
----	--	---------

V. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle Schalkau	200,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auf den Ortsteilen Almerswind, Roth, Truckendorf, Katzberg, Truckenthal, Theuern	75,00 €

VI. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

1.	Einebnung einer Urnenreihengrabstätte	107,00 €
2.	Einebnung einer Urnendoppelgrabstätte	126,00 €
3.	Einebnung einer Einzelurnengrabstätte	48,00 €
4.	Einebnung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	145,00 €
5.	Einebnung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	107,00 €
6.	Einebnung einer Reihendoppelgrabstätte	221,00 €
7.	Einebnung einer Familiengrabstätte	316,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

1.	Zulassung über die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen (§ 6 Abs. 1 Friedhofssatzung)	25,00 €
2.	Grabmalgenehmigung (§ 23 Friedhofssatzung)	25,00 €